



Wie kalkuliert die SVLFG die Beiträge für Waldbesitzende?

Für Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Beitragszahlung in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Auf dem Workshop „Wie kalkuliert die SVLFG die Beiträge für Waldbesitzende?“, der am 7. September 2022 im Rahmen des Berliner Bundeskongresses Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Berlin stattfand, erläuterten Hartmut Fanck und Klaus Klugmann von der SVLFG die Kalkulation der Beiträge.

TEXT: CAROLINE DANGEL-VORNBÄUMEN

Für Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Beitragszahlung in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. So zahlen in der Regel sowohl die FBG-Mitglieder als auch die FBG selbst Beiträge. Dies wird von vielen als ungerechtfertigt betrachtet. Viele Kleinprivatwaldbesitzende kritisieren ohnehin und unabhängig davon, ob sie Mitglied in einer FBG sind oder nicht, dass der Grundbeitrag zu hoch ist. Auf dem Workshop, der am 7. September 2022 im Rahmen des Berliner Bundeskongresses Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse in Berlin stattfand, erläuterte und verteidigte der Leiter des Beitragsbereichs bei der SVLFG, Hartmut Fanck, mit seinem Kollegen Klaus Klugmann die Kalkulation der Beiträge für Waldbesitzende.

Beitragsgestaltung bei den Forstbetriebsgemeinschaften

Hartmut Fanck ging näher auf den rechtlichen Rahmen ein, der die Beiträge von FBG und ihren Mitgliedern bestimmt. Aus Beitragsicht sind zwei Fälle zu unterscheiden.

FBG als Dienstleistungsunternehmen

Der erste Fall liegt vor, wenn eine FBG als Dienstleistungsunternehmen einzuordnen ist. In diesem Fall besteht für die FBG eine eigene Mitgliedschaft ohne eigene Forstflächen bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) und sie ist als solche beitragspflichtig. Die gesetzliche Grundlage für diese Einstufung der FBG ist das Sozialgesetzbuch (§ 123 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII). Eine FBG



Hartmut Fanck von der SVLFG erläuterte die Vorgaben zur Beitragsgestaltung bei Forstbetriebsgemeinschaften.

zählt zu den Unternehmen, die „unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen“. Die FBG zahlt Beiträge im Wesentlichen nach der Lohnsumme der FBG-Mitarbeitenden.

Die Mitglieder der FBG zahlen darüber hinaus jeweils für ihre Flächen Beiträge. Diese Mitglieder gehören zu der Risikogruppe Forst mit insgesamt rund 800.000 forstwirtschaftlichen Unternehmen.

FBG als Unternehmen mit „eigenen“ Forstflächen

Der zweite Fall liegt vor, wenn eine FBG als Unternehmen mit „eigenen“ Forstflächen auftritt. Die FBG bringt dann als Beitragszahler alle Flächen ihrer Mitglieder ein. Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die bei den FBG Mitglied sind, sind in dem Fall als Verpächter zu betrachten, die das unternehmeri-

sche Risiko und das Recht zum eigenständigen Wirtschaften an die FBG übertragen. Der Gewinn fällt bei der FBG an. Wie der Gewinn verteilt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verkauf von Holz erfolgt auf Namen und Rechnung der FBG. Es ist notwendig, dass dieses Konstrukt in der Satzung niedergelegt bzw. vertraglich festgelegt und auch tatsächlich gelebt wird.

Die wenigsten FBG in Deutschland führen bisher ihre Geschäfte auf dieser Grundlage, denn diese hat neben den Vorteilen für die Waldbesitzenden durchaus auch Nachteile. So führt die Festlegung auf dieses Konstrukt zum Verlust des Unternehmerstatus und damit zum Verlust des Versicherungsschutzes der Mitglieder der FBG. Die Mitglieder der FBG sind dann zwar von der Beitragspflicht „befreit“, gleichzeitig aber auch nicht mehr unfallversichert.

SOZIALWAHL 2023

Volker Schulte, Platz 1 der Liste Waldbesitzerverbände bei der Sozialwahl 2023, Sprecher des Initiativkreises Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse bei der AGDW und Geschäftsführer der FBG Celler Land: „Waldarbeit ist und bleibt gefährlich. Deshalb brauchen wir eine starke landwirtschaftliche Unfallversicherung mit fairen Beiträgen, die



Volker Schulte

die kleinteilige Struktur des Privatwaldes in Deutschland abbildet. Wir danken der SVLFG für den anregenden Austausch auf dem Bundeskongress und freuen uns auf die Fortführung der Diskussion in den Selbstverwaltungsgremien der SVLFG.“

Foto: AGDW



Infos zur Sozialwahl 2023: <https://www.waldeigentuemmer.de/sozialwahl>



Das FBG-Mitglied kann Aufträge von seiner FBG erhalten und agiert dann wie eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer. Darüber kann wiederum ein Unfallversicherungsschutz zustande kommen.

Beitragsrabatt für FBG-Mitglieder?

Die im Workshop geäußerte Forderung nach einem Beitragsrabatt für FBG-Mitglieder ist laut Fanck nicht neu und wird insbesondere vom Initiativkreis Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der AGDW mit Nachdruck eingefordert. Dazu sagte Fanck: „Solch ein Rabatt ist schon im Interesse einer Förderung der Unfallverhütung sinnvoll.“ Seiner Einschätzung nach muss die erforderliche gesetzliche Änderung aber die Unternehmerstellung berücksichtigen und sei daher systematisch schwer zu greifen.

Versicherungsrechtliche Einstufung

Zum Zeitpunkt des Bundeskongresses stand der Start des Förderprogramms zum klimaangepassten Waldmanagement des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft kurz bevor. Das Förderprogramm sieht u. a. Flächenstilllegungen vor. Dies führte im Workshop

zu der Frage, ob solche Flächen versicherungsrechtlich als aus der Bewirtschaftung genommene Flächen zu betrachten sind. Hartmut Fanck berichtete, dass das bereits Thema im SVLFG-Fachausschuss „Forstwirtschaft und Jagd“ war und die Diskussion noch andauert. Auch die Einstufung von Flächen, die von Kalamitäten betroffen sind, sei ein brisantes Thema im Fachausschuss. Grundsätzlich bestehe zwar die Möglichkeit, aus der Bewirtschaftung genommene Flächen als solche einzustufen zu lassen, die versicherungsrechtlichen Hürden hierfür seien laut Fanck jedoch sehr hoch.

Während des Workshops wurde von den Teilnehmenden hinterfragt, dass der Forst lediglich zwei Produktionsverfahren („normaler“ Wirtschaftswald und vertraglich aus der Produktion genommene Forstflächen) kennt. Dies ist in der Landwirtschaft mit 40 bis 50 Produktionsverfahren anders. Das Thema einer Auffächerung der forstlichen Produktionsverfahren war bereits bei der Organisationsreform, aus der 2013 die SVLFG entstand, auf der Agenda und fand damals – zum Bedauern der AGDW – keine Mehrheiten. Die AGDW schlug bereits damals eine Differenzierung nach Wuchsgebieten und Baumarten vor.

Hartmut Fanck wies beim Workshop mit Blick darauf auf eine mögliche Scheingenaugigkeit und die Gefahr der

Aufweichung des Solidarprinzips hin. Außerdem würde dies zwangsläufig zu einem Anstieg der Verwaltungskosten führen, für die die Versicherten aufkommen müssten. Laut Fanck sei ausschlaggebend, dass der Forst – wie alle anderen Risikogruppen – für die Kosten, die er verursache, auch selbst aufkommen müsse (112,5 Mio. € im Jahr 2021).

Aus AGDW-Sicht spricht u. a. für eine Beitragsreform, dass der Forst vergleichsweise wenig Verwaltungskosten verursacht und sich dies auch entsprechend im Grundbeitrag niederschlagen und v. a. im Kleinprivatwaldbesitz spürbar ankommen muss. Im landwirtschaftlichen Bereich gibt es eine jährliche Aktualisierung der Zuordnung zu den Produktionsverfahren über den Abgleich mit den Daten aus dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) der Europäischen Union.

Im Forst gibt es solche automatisierten Verfahren nicht, allerdings liegt es

Wo der Wind weht, ist Erntezeit

Es liegt Zukunft in der Luft:

Sichern Sie sich langfristige lukrative Einnahmen durch Verpachtung oder Beteiligung. Unabhängig von Marktpreisen Wasser oder Wetter.

Tel: +49 5971-8608 49
mhladky@cpc-germania.com



Wald, Weide, Acker...
Wir suchen Ihre Fläche



land-check.cpc-germania.com



in der Natur der Sache, dass sich im Wald von Jahr zu Jahr im Produktionsverfahren sehr wenig bis gar nichts ändert. Im Falle einer Differenzierung nach Wuchsgebieten und Baumarten kann die AGDW angesichts der großen Anzahl an versicherten Forstunternehmen keine Gefährdung des Solidarprinzips sehen. Deshalb will sie eine solche Differenzierung für die Bemessung des Risikobeitrags durchsetzen.

Beitragsreform

Die AGDW wird in der sozialen Selbstverwaltung der SVLFG weiter darauf drängen, dass eine Beitragsreform sowohl im Grund- und als auch im Risikobeitrag endlich in Angriff genommen und auch die Debatte über einen möglichen Rabatt für FBG-Mitglieder fortgeführt wird.

Ausblick Sozialwahl 2023

Die Zusammensetzung der sozialen Selbstverwaltung in der SVLFG wird mit der Sozialwahl 2023 demokratisch neu bestimmt. Die AGDW hat sich das Ziel gesetzt, Sitze hinzuzugewinnen, und tritt deshalb bei der letzten Sozialwahl 2017 mit einer eigenen Liste in der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte (SofA) an. Es gilt, möglichst viele der 800.000 versicherten Forstunternehmen zu mobilisieren, um mit einer gestärkten Forstfraktion die Interessen der Waldbesitzenden im Allgemeinen und die der FWZ im Speziellen voranzubringen.

Die Versicherten wählen die Vertreterversammlung, das insgesamt 60-köpfige Selbstverwaltungsparlament der SVLFG. Die Vertreterversammlung hat u. a. die Aufgabe, über die Satzung abzustimmen. Das ist deshalb von Relevanz, weil die Satzung die Einzelheiten der Beitragsgestaltung regelt.

Beitragsbemessung in der SVLFG

Die jährlichen Beiträge in der SVLFG werden nach dem Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung berechnet. Die entstandenen Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres werden im darauffolgenden Jahr erhoben.

Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem risikoorientier-

ten Beitrag zusammen. Mit dem Grundbeitrag werden die nicht risikobezogenen Aufwendungen gedeckt, das sind 70 % der Präventionskosten und 100 % der Verwaltungskosten der LBG. Da sich diese Kosten jährlich ändern, gilt das Prinzip der nachträglichen Bedarfsdeckung auch für den Grundbeitrag. Dieser ist nicht für alle Mitglieder gleich, sondern berücksichtigt die Unternehmensgröße. Diese wird in Berechnungseinheiten (BER) ausgedrückt und liegt laut Satzung der SVLFG zwischen 87,5 bis 350 BER. Die Grundbeitragsberechnung ist in allen Risikogruppen gleich und soll mit dem Mindestgrundbeitrag (bis zu 87,5 BER) kleine Unternehmen nicht übermäßig belasten, erläuterte Hartmut Fanck. Die Grundbeiträge sanken in 2022 auf 86,83 bis 347,34 €. Im Vorjahr betragen sie 91,00 bis 363,98 €.

Mit dem Risikobeitrag werden die durch Arbeitsunfälle verursachten Leistungsaufwendungen finanziert. Basis der Beiträge für Forsten ist der geschätzte Arbeitsbedarf, der mindestens alle sechs Jahre auf Aktualität geprüft wird. Die Forstfläche wird hierzu von Hektar in Berechnungseinheiten (BER) umgerechnet. Eine BER entspricht dabei einem Arbeitstag mit 10 Stunden. Weil der Arbeitsbedarf und die damit gleichgesetzte Unfallgefahr nicht linear ansteigen, enthält die Berechnungsformel eine Degression, die bei 5 ha beginnt und bei 1.000 ha endet. Im Ergebnis werden für 1 ha Forsten zwischen 0,3523 bis 0,1048 BER angesetzt. Ab 100 ha kann auf Antrag zusätzlich der individuelle steuerliche Nutzungssatz (Hiabsatz), angegeben in Erntefestmeter (Efm) und für jedes Forstunternehmen individuell erfasst, berücksichtigt werden. Der erfasste Wert wird in jedem Beitragsbescheid ausgewiesen. Laut Satzung der SVLFG liegt der Mindestansatz bei 4 Efm. Falls eine Änderung erforderlich ist, kann ein Antrag gestellt werden.

Der Bund bezuschusst seit vielen Jahrzehnten die Beiträge zur SVLFG. Eine Absenkung des Risikobeitrags wird Unternehmen gewährt, die einen Beitrag von mindestens 305 € zu zahlen haben. Nach oben hin sind die Zuwendungen pro Forstunternehmen auf jährlich 20.000 € begrenzt. Forstunternehmen, die rechnerisch mehr als 50.000 € Bundesmittel bekommen würden, sind von der Förderung ausgeschlossen. Im Jahr 2022 sank der Bundeszuschuss auf 100 Mio. €. 2021 lag dieser noch bei rund 177 Mio. €. Im

Vergleich zu den Vorjahren führte diese Kürzung zu einer deutlich spürbaren Beitragserhöhung von etwa 18 % im Risikobeitrag. 340.000 Versicherte waren davon betroffen.

Pflichtversicherung

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine Pflichtversicherung. Das Prinzip der Solidargemeinschaft greift als grundlegendes Prinzip jeder Sozialversicherung auch bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, jedoch mit der Besonderheit, dass bei der SVLFG auch die Unternehmensperson selbst sowie die im Betrieb mithelfenden Familienangehörigen, Freunde und Nachbarn versichert sind.

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer werden rechtlich als forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer eingestuft (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Dabei ist die Person Unternehmer bzw. Unternehmerin, der das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vorteil oder zum Nachteil gereicht. Das Eigentum und die Nutzungsmöglichkeit reichen für die Pflichtmitgliedschaft aus. Auch die Waldbewirtschaftung als Hobby kann unter dem Unternehmensbegriff der gesetzlichen Unfallversicherung fallen. In den meisten Fällen ist die Person mit Flächeneigentum auch die Unternehmensperson im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Falle einer Verpachtung ist die Person, die pachtet, in der Unfallversicherung beitragspflichtig.

§ 5 SGB VII schafft die Möglichkeit einer unwiderruflichen Befreiung von der Beitragspflicht. Sie ist allerdings auf einen Waldbesitz von bis zu 0,25 ha beschränkt und führt zum Verlust des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.



Caroline Dangel-Vornbäumen

cdangel@waldeigentuemmer.de

ist Referentin Sozialpolitik und Beauftragte für die Sozialwahlen bei der AGDW – Die Waldeigentümer.